

**Zweite Änderung
der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 7/2009, S. 322), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2011, S. 74). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Studentensekretariat“ gestrichen und durch „Studierenden-Service-Zentrum“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit sechs Studienjahre, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Das Teilzeitstudium ist in der Regel bei der Immatrikulation zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, die Prüfer und die Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation liegt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Moduls“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Ist das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht durch das Verschulden des Studierenden begründet, so darf ihm die Zulassung zur Modulprüfung nicht versagt werden. Die Feststellung des Verschuldens oder Nichtverschuldens erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder als eine Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden.“
 - d) Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen
 - e) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Modulprüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von zwei Prüfern bewertet, von denen in der Regel beide Hochschullehrer sein müssen.“
5. § 11 Freiversuch wird gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“
7. §13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Bachelor-Arbeit Biogeowissenschaften wird zugelassen, wer,
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Biogeowissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist,
 2. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich absolviert und
 3. den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Biogeowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

8. §14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in Absatz 2 genannten Zeiträume.“
9. §15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss.“
 - b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden Einzelnoten im Umfang von 160 Leistungspunkten berücksichtigt.“
10. §16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Prüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jedoch auf maximal 3 Module im gesamten Studiengang begrenzt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche fest. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Ordnungsverstoß“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“
 - d) Es werden die Absätze 4 und 5 in folgender Fassung neu eingefügt:
„(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.“

(5) Bei Plagiaten oder bei einem wiederholten Verstoß nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören. In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei Plagiaten, kann der Rektor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprachen entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena